

Geschäftsordnung „Runder Tisch Barrierefreiheit in Neuss“

Präambel

In dem Treffen der Verwaltung der Stadt Neuss, des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Stadt Neuss, Herrn Fischer, sowie Vertretern von Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden am 17.10.07 wurde die Gründung des „Runden Tisches Barrierefreiheit in Neuss“ vereinbart. Durch Beschluss des Sozialausschusses der Stadt Neuss vom 12.02.08 wurde die Gründung des „Runden Tisches Barrierefreiheit in Neuss“ bestätigt und dieser beauftragt, Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

Ziel ist es, in Neuss bestehende Barrieren abzubauen bzw. deren Entstehung zu vermeiden, sodass möglichst allen Menschen in Neuss, unabhängig von ihrer jeweiligen Behinderung die gleichberechtigte Teilnahme in allen Lebensbereichen möglich ist. Darüber hinaus sollen die Vernetzung und der Austausch der Akteure untereinander etabliert werden.

§ 1 - Aufgaben

Der „Runde Tisch Barrierefreiheit in Neuss“ greift nicht in die Zuständigkeiten von Fachdienststellen ein.

Er dient den Interessenverbänden als Forum, bestehende Problematiken zu thematisieren und gemeinsam zu diskutieren, Prioritäten festzulegen und ggf. Anregungen und Handlungsempfehlungen für Verbesserungen zu geben. Die formulierten Problematiken, Ziele oder Handlungsempfehlungen werden über den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Stadt Neuss an die Verwaltung der Stadt Neuss herangetragen und ggf. weiter zur Beratung in den Rat der Stadt Neuss und/oder dessen Ausschüsse eingebracht.

Gleichzeitig bietet der „Runde Tisch Barrierefreiheit in Neuss“ den Akteuren Informationen bzgl. aktueller Entwicklungen in der Stadt Neuss und zu den unterschiedlichsten Fachthemen, die von den Beteiligten vorab festgelegt werden.

§ 2 - Mitgliedschaft und Stimmrecht

(1) Der „Runde Tisch Barrierefreiheit in Neuss“ setzt sich zusammen aus:

- **dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen,**
- **Interessenvertretern der Behinderten** (Vereinen, Selbsthilfegruppen, etc.), die in Neuss ansässig sind bzw. zu deren Einzugsbereich die in Neuss lebenden Betroffenen gehören
- **Vertretern der in Neuss tätigen Wohlfahrtsverbände**

Jedes Mitglied benennt eine/n festen Teilnehmer/In für den „Runden Tisch Barrierefreiheit in Neuss“ und nach Möglichkeit jeweils eine/n Stellvertreter/in für den Fall, dass diese/r verhindert ist.

Beratende Mitglieder sind:

- Vertreter der Verwaltung der Stadt Neuss
- Mitglieder des Rates der Stadt Neuss

- (2) Der Vorsitzende führt eine Liste über die Mitglieder des Runden Tisches, die laufend aktualisiert wird. Diese wird den Teilnehmern jeweils zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden. Weitere Interessenvertreter von Behinderten (Vereine, Selbsthilfegruppen etc.) oder Wohlfahrtsverbänden können nach formloser Anmeldung bei dem Vorsitzenden Mitglied des „Runden Tisches Barrierefreiheit in Neuss“ werden.
- (4) Über die bereits vom Mitglied benannten festen Teilnehmer/Innen hinaus, können jederzeit weitere Personen, die dem Mitglied, d. h. dem Verein/Verband etc. angehören an den Sitzungen teilnehmen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (5) Darüber hinaus können Dritte nur durch Beschluss gem. § 5 Absatz 2 teilnehmen. Sie sind ebenfalls grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Die Einladung von Gästen, insbesondere als Sachverständige und Referenten/Innen ist davon unberührt.
- (6) Jedes Mitglied, bzw. im Vertretungsfall die/der Stellvertreter/in ist, mit Ausnahme der beratenden Mitglieder und der genannten zusätzlichen Teilnehmer/Innen, mit einer Stimme stimmberechtigt. Alle Stimmen haben das gleiche Gewicht.

§ 3 - Vorsitz

Der jeweils amtierende Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Stadt Neuss fungiert als Bindeglied zwischen den Vereinen und Verbänden einerseits und der Stadt Neuss andererseits. Daher hat er den Vorsitz des „Runden Tisches Barrierefreiheit in Neuss“. Er beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Bei Bedarf wird er durch ein Mitglied der Verwaltung vertreten.

§ 4 - Sitzungen

- (1) Der „Runde Tisch Barrierefreiheit in Neuss“ tagt grundsätzlich einmal pro Kalenderjahr, d. h. in der Regel im ersten Halbjahr eines jeden Jahres. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder werden nach der aktuellen Liste von dem Vorsitzenden schriftlich mit einer vorherigen Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen und unter Übersendung der Tagesordnung eingeladen. Für jede Sitzung wird von den Mitgliedern ein fachliches Schwerpunktthema festgelegt. Dieses wird von der Verwaltung, den Mitgliedern oder gegebenenfalls einem externen Referenten vorbereitet.
- (3) Die Presse ist zu den Sitzungen nicht zugelassen. Sie wird aber durch eine von dem Vorsitzenden verfasste Pressemitteilung über das Ergebnis der Sitzungen informiert.
- (4) Für die Sitzungen wird folgender grundsätzliche Ablauf vereinbart:
 - Rückblick auf die letzte Sitzung und Bericht über Entwicklungen und Ergebnisse
 - Schwerpunktthema (Einführung, Referat, Diskussion, etc.)
 - Aktuelles und Festlegung des Schwerpunktthemas für die nächste Sitzung

- (5) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll mit Teilnehmerliste erstellt, den Mitgliedern nachfolgend zur Verfügung gestellt und darüber hinaus in der Verwaltung der Stadt Neuss archiviert.

§ 5 - Beschlüsse

- (1) Sämtliche Entscheidungen des „Runden Tisches Barrierefreiheit in Neuss“ werden grundsätzlich in offenen Abstimmungen und durch einfache Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Ausnahmen hiervon sind:
- die Änderung der Geschäftsordnung
 - die Aufnahme sonstiger Mitglieder/Teilnehmer.

Für die Gültigkeit der Beschlussfassung ist es in diesen Fällen erforderlich, dass nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen vorliegt. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Ist die für diese Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht anwesend, wird der zu entscheidende Punkt von dem Vorsitzenden vertagt. Der Vorsitzende beruft zu diesem zu entscheidenden Punkt nachfolgend innerhalb von 4 Wochen erneut die Mitgliederversammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Stimmengleichheit gilt stets als Ablehnung.

§ 6 - Gültigkeit

Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder des „Runden Tisches Barrierefreiheit in Neuss“ verbindlich.

Neuss, den 29.04.08